

Antrag

der Abg. Georg Wacker u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Führungen rund um den Bahnhof und den Widerstand in Stuttgart

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. inwieweit ihr das Angebot der „Parkschützer Stuttgart“ bzw. des „Aktionsbündnisses gegen Stuttgart 21“ unter dem Motto „Von der Mahnwache zur Parkwache“ bekannt ist (mit Angabe, weshalb der Schulaufsicht dieses Rundmail an die Schulen im Land unbekannt geblieben ist);
2. ob sie den „Parkschützern Stuttgart“ bzw. dem „Aktionsbündnis gegen Stuttgart 21“ die notwendigen Adressdaten der Schulen zur Verfügung gestellt hat, damit diese ihr Angebot den Schulen übermitteln konnten;
3. falls sie den „Stuttgart 21-Aktivisten“ die Daten nicht bereitgestellt hat mitzuteilen, ob ihr bekannt ist, wie es den „Parkschützern Stuttgart“ bzw. dem „Aktionsbündnis gegen Stuttgart 21“ gelingen konnte, an die E-Mail-Adressen der Schulen zu gelangen und – teilweise auch über den sogenannten internen KISS-Rechner – ein zweiseitiges Angebot zu übermitteln;
4. wie sie das Pauschalangebot der „Parkschützer Stuttgart“ bzw. des „Aktionsbündnisses gegen Stuttgart 21“ bewertet, das einen dreiviertelstündigen Rundgang mit den „Stuttgart 21-Aktivisten“ von der Mahnwache am ehemaligen Nordflügel bis zur Parkwache in der Zeltstadt im illegal besetzten Mittleren Schlossgarten umfasst;
5. wie sie die speziellen Themenführungen wie „gefährdete Mineralquellen“, „unwägbare Geologie“, „verletzter Denkmalschutz“ oder auch das Gesprächsangebot mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern, die mit den Ereignissen des letzten Jahres hautnah vertraut sind und die den Schülern über den Widerstand berichten wollen, bewertet;

6. welchen pädagogischen und erzieherischen Wert sie einer Exkursion in die Landeshauptstadt Stuttgart grundsätzlich beimisst (mit Angabe des Unterschieds zwischen einer Veranstaltung der „selbsternannten Zeitzeugen im besetzten Schlosspark“ zu einer üblichen außerunterrichtlichen Veranstaltung in Stuttgart);
7. inwieweit sie in dem vorliegenden Angebot der Parkschützer eine Gefahr der Instrumentalisierung bzw. Indoktrination von schutzbefohlenen Schülerinnen und Schülern erkennt bzw. wie sie einem solchen Vorgang wirksam entgegenzutreten will (mit Angabe der Maßnahmen zum wirksamen und nachhaltigen Schutz der Schülerinnen und Schüler);
8. inwieweit die Verpflichtung zu politischer Neutralität im Unterricht an den Schulen im Land auch künftig gelten wird bzw. wie sie eingehalten wird (mit Darstellung, wie insbesondere im Fach Gemeinschaftskunde bzw. Politik die politische Neutralität entlang der ‚Beutelsbacher Beschlüsse‘ gewahrt bleibt);
9. in welchem Umfang von einzelnen Schulen dieses Angebot bereits angenommen wurde und dadurch Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer außerunterrichtlichen Veranstaltung bzw. einer schulischen Exkursion der unmittelbaren Einflussnahme durch diese teilweise gewalttätigen Gruppierungen ausgesetzt wurden (mit Angabe der Konsequenzen gegenüber Lehrerinnen und Lehrern, die das Angebot der „Parkschützer Stuttgart“ bzw. des „Aktionsbündnisses gegen Stuttgart 21“ angenommen haben);
10. ob sie in den „Parkschützern“ eine Organisation erkennt, die geeignet ist, im politischen Unterricht als Augen- bzw. Zeitzeugen aufzutreten und Schülerinnen und Schüler über die Geschehnisse des Widerstands zu Stuttgart 21 zu berichten (mit Abgrenzung zum Zeitzeugenprogramm des Kultusministeriums);

II.

1. sich eindeutig von dem an die Schulen im Land übermittelten Angebot der sogenannten Parkschützer zu distanzieren;
2. die Wahrnehmung eines derartigen außerschulischen Angebots den Schulen umgehend klar und unmissverständlich zu untersagen.

20.07.2011

Wacker, Röhm, Kurtz, Razavi,
Traub, Viktoria Schmid, Wald, Müller CDU

Begründung

Die Gruppierung „Parkschützer Stuttgart – Mitglied im „Aktionsbündnis gegen Stuttgart 21“ hat am 8. Juni 2011 eine E-Mail an die Schulen im Land verschickt, in der sie „Führungen rund um den Bahnhof und den Widerstand in Stuttgart“ unter dem Motto „Von der Mahnwache zur Parkwache“ anbietet. Lehrerinnen und Lehrern wird in dieser E-Mail das Angebot unterbreitet, einen Klassenausflug nach Stuttgart mit einer umfassenden Information durch die Gruppierung der Parkschützer zum Widerstand gegen Stuttgart 21 zu verknüpfen.

Bedenklich erscheint in diesem Zusammenhang, dass den Schulen hier ein Angebot seitens einer teilmilitanten Gruppierung unterbreitet wird, deren gewalttätiger Übergriff auf Polizeibeamte vom 20. Juni 2011 verachtenswert ist und in keinster Weise eine Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche in unserem Land haben kann. Ebenso kann die illegale Besetzung des Schlossparkes nicht als geeignetes Beispiel für ein demokratisch legitimes Handeln für den Schulunterricht herangezogen werden. Das Handeln der Gruppe der Parkschützer kann für den

Unterricht lediglich als abschreckendes Beispiel für einen fehlgeleiteten Meinungsbildungsprozess in einer pluralistischen Gesellschaft herangezogen werden.

Der Vermittlung von Werten bzw. Kompetenzen, einer friedlicher Konfliktbewältigung und einem toleranten Zusammenleben kommt aus Sicht der CDU-Landtagsfraktion eine zentrale Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen unterschiedlicher Meinungen bzw. Weltanschauungen. Vor diesem Hintergrund ist es für die CDU-Landtagsfraktion geradezu unverständlich und letztlich unerträglich, dass die grün-rote Landesregierung ein derartiges politisches Bildungsangebot einer teilmilitanten Gruppierung wie den Parkschützern unkommentiert lässt. Sie lässt die Parkschützer – die sich nicht eindeutig von der Gewalt gegen die Polizei und gegen fremdes Eigentum distanzieren – gewähren und unternimmt mittels Schulverwaltung bzw. der Schulaufsicht keinen Versuch, hier korrigierend entgegenzuwirken bzw. dies zu unterbinden. Schulleiterinnen und Schulleiter werden von Grün-Rot bei dieser Herausforderung im Stich gelassen.

Es ist für die CDU-Landtagsfraktion selbstverständlich, dass Lehrerinnen und Lehrer sich in ihrem Unterricht der politischen Meinungsbildung enthalten und stattdessen Schülerinnen und Schülern die Kompetenz vermitteln, sich selbstständig und selbstverantwortlich zu einem gegebenen Sachverhalt eine eigene fundierte Meinung zu bilden. Bei dem vorliegenden Angebot der Parkschützer – insbesondere bei dem vertieften Dialog mit den selbsternannten „Widerstandskämpfern gegen Stuttgart 21“ – besteht die Gefahr, dass hier eine Überwältigung bzw. Manipulation der jungen Menschen in ihrem Meinungsbildungsprozess stattfinden soll. Die Landesregierung ist nach Auffassung der CDU-Landtagsfraktion gefordert, dem schnellstens und unmissverständlich Einhalt zu gebieten.

Eltern müssen sich darauf verlassen können, dass ihre Kinder nicht – mit welchen Mitteln auch immer – in ihrem Meinungsbildungsprozess überrumpelt werden und damit an der „Gewinnung eines selbstständigen Urteils“ gehindert werden. Indoktrination ist für uns unvereinbar mit der Rolle der Lehrerin bzw. des Lehrers in einer demokratischen Gesellschaft.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. August 2011 Nr. 31-/6499.10/504/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

- 1. inwieweit ihr das Angebot der „Parkschützer Stuttgart“ bzw. des „Aktionsbündnisses gegen Stuttgart 21“ unter dem Motto „Von der Mahnwache zur Parkwache“ bekannt ist (mit Angabe, weshalb der Schulaufsicht dieses Rundmail an die Schulen im Land unbekannt geblieben ist);*

Dem Kultusministerium sind weder die beschriebenen Angebote der „Parkschützer Stuttgart“ bzw. des „Aktionsbündnisses gegen Stuttgart 21“ noch die benannte E-Mail an die Schulen des Landes bekannt.

- 2. ob sie den „Parkschützern Stuttgart“ bzw. dem „Aktionsbündnis gegen Stuttgart 21“ die notwendigen Adressdaten der Schulen zur Verfügung gestellt hat, damit diese ihr Angebot den Schulen übermitteln konnten;*

Das Kultusministerium hat den genannten Gruppen weder die Adressdaten der Schulen zur Verfügung gestellt noch den Versand des Rundmails über den sogenannten KISS-Rechner veranlasst.

3. falls sie den „Stuttgart 21-Aktivisten“ die Daten nicht bereitgestellt hat mitzuteilen, ob ihr bekannt ist, wie es den „Parkschützern Stuttgart“ bzw. dem „Aktionsbündnis gegen Stuttgart 21“ gelingen konnte, an die E-Mail-Adressen der Schulen zu gelangen und – teilweise auch über den sogenannten internen KISS-Rechner – ein zweiseitiges Angebot zu übermitteln;

Die Kontaktdaten, inklusive der Schulmailadressen der öffentlichen Schulen des Landes sind sowohl über das Kultusportal als auch über das Landesportal „Service-BW“, in dem alle Kontaktdaten öffentlicher Stellen mit Bürgerkontakten enthalten sind, öffentlich zugänglich. Diese Adressen sind aus dem Internet erreichbar und werden durch die Schulen über die sogenannten KISS-Rechner abgerufen. Es gibt bereits einige kommerzielle und nicht kommerzielle Organisationen, die sich Listen aller Mailadressen der öffentlichen Schulen des Landes angeeignet haben. Diese Mailadressen sind seit etwa fünf Jahren über die o. g. Portale öffentlich zugänglich.

4. wie sie das Pauschalangebot der „Parkschützer Stuttgart“ bzw. des „Aktionsbündnisses gegen Stuttgart 21“ bewertet, das einen dreiviertelstündigen Rundgang mit den „Stuttgart 21-Aktivisten“ von der Mahnwache am ehemaligen Nordflügel bis zur Parkwache in der Zeltstadt im illegal besetzten Mittleren Schlossgarten umfasst;
5. wie sie die speziellen Themenführungen wie „gefährdete Mineralquellen“, „unwägbare Geologie“, „verletzter Denkmalschutz“ oder auch das Gesprächsangebot mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern, die mit den Ereignissen des letzten Jahres hautnah vertraut sind und die den Schülern über den Widerstand berichten wollen, bewertet;

Dem MFW ist nicht bekannt, ob und mit welchem denkmalschutzrechtlichen Inhalt von den „Parkschützern Stuttgart“ bzw. dem „Aktionsbündnis gegen Stuttgart 21“ Führungen rund um den Hauptbahnhof Stuttgart angeboten wurden oder werden.

Der Stuttgarter Hauptbahnhof steht unter Denkmalschutz. Denkmalschutz bedeutet aber nicht zwingend Bestandsschutz. Ein Abriss ist im Einzelfall möglich, wenn andere Belange des Gemeinwohls die Belange des Denkmalschutzes am Erhalt eines Gebäudes überwiegen.

Im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben – Stuttgart 21 – wurde abschließend über die Belange des Denkmalschutzes entschieden und die Zulässigkeit des geplanten Abrisses der Seitenflügel festgestellt. In der dem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegenden Abwägung mussten dabei die denkmalschutzrechtlichen Belange zum Erhalt der Seitenflügel letztendlich hinter den städtebaulichen und verkehrsrechtlichen Belangen zurücktreten. Die Entscheidung ist inzwischen von den Gerichten bestätigt worden und damit rechtskräftig. Insoweit kann im Zusammenhang mit dem Stuttgarter Bahnhof auch nicht vom „verletzten“ Denkmalschutz gesprochen werden.

6. welchen pädagogischen und erzieherischen Wert sie einer Exkursion in die Landeshauptstadt Stuttgart grundsätzlich beimisst (mit Angabe des Unterschieds zwischen einer Veranstaltung der „selbsternannten Zeitzeugen im besetzten Schlosspark“ zu einer üblichen außerunterrichtlichen Veranstaltung in Stuttgart);

Die Durchführung einer Exkursion liegt in der Verantwortung der Schule, da über die Grundsätze der in einem Schuljahr stattfindenden schulischen Veranstaltungen, z. B. Exkursionen, Wandertage, Lehr- und Studienfahrten u. a., die Gesamtlehrerkonferenz mit Einverständnis der Schulkonferenz berät und beschließt. Dabei sollte die Planung der einzelnen Veranstaltungen grundsätzlich in der Klassenpflegschaft beraten werden. Zuständig für die Genehmigung ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Die Schule trägt die Verantwortung dafür, dass Art und Ausgestaltung der geplanten Maßnahmen den pädagogischen Zielen und Vorgaben unmittelbar und eindeutig dienen und auf den Erkenntnisstand und die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler abgestimmt sind. Lerngänge, Lehr-

und Studienfahrten sowie Veranstaltungen im Rahmen der politischen Bildung müssen dem Bildungsplan entsprechen.

7. *inwieweit sie in dem vorliegenden Angebot der Parkschützer eine Gefahr der Instrumentalisierung bzw. Indoktrination von schutzbefohlenen Schülerinnen und Schülern erkennt bzw. wie sie einem solchen Vorgang wirksam entgegenzutreten will (mit Angabe der Maßnahmen zum wirksamen und nachhaltigen Schutz der Schülerinnen und Schüler);*

In unserer freien Gesellschaft kann es niemandem verboten werden, einer Schule Post zu schicken. Bei der Frage, inwieweit die Schule die Post weiterleitet, muss aber als allgemeine Maxime die Aussage der Verwaltungsvorschrift „Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen“ gelten, wonach es der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule verbietet, dass in den Schulen Werbung für wirtschaftliche, politische, weltanschauliche oder sonstige Interessen betrieben, Waren vertrieben oder Sammlungen, Wettbewerbe und Erhebungen durchgeführt werden, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist. Soweit solche Post einen politisch einseitigen Inhalt hat, ist zusätzlich die Pflicht der Schule zur politischen Neutralität berührt. Die Verteilung solcher Post wäre eine unzulässige Werbung an Schulen. Allerdings kann der Schulleiter solche Post Lehrern als Material für die Unterrichtsvorbereitung zugänglich machen. Der Unterricht selbst muss aber der Pluralität der Meinungen und dem Werbeverbot verpflichtet bleiben. Es gilt auch hier der allgemeine Grundsatz, der für solche Fälle die Entscheidungskriterien liefert: Die Schule hat den Auftrag, die Schülerinnen und Schüler auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten, sie soll dabei aber nicht zu einem Multiplikationsinstrument für Parteien oder politische Gruppierungen werden.

8. *inwieweit die Verpflichtung zu politischer Neutralität im Unterricht an den Schulen im Land auch künftig gelten wird bzw. wie sie eingehalten wird (mit Darstellung, wie insbesondere im Fach Gemeinschaftskunde bzw. Politik die politische Neutralität entlang der „Beutelsbacher Beschlüsse“ gewahrt bleibt);*

Der Grundsatz der politischen Neutralität im Unterricht an den Schulen des Landes Baden-Württemberg wird auch künftig gelten.

9. *in welchem Umfang von einzelnen Schulen dieses Angebot bereits angenommen wurde und dadurch Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer außerunterrichtlichen Veranstaltung bzw. einer schulischen Exkursion der unmittelbaren Einflussnahme durch diese teilweise gewalttätigen Gruppierungen ausgesetzt wurden (mit Angabe der Konsequenzen gegenüber Lehrerinnen und Lehrern, die das Angebot der „Parkschützer Stuttgart“ bzw. des „Aktionsbündnisses gegen Stuttgart 21“ angenommen haben);*

Dem Kultusministerium sind die o. g. Angebote nicht bekannt. Somit hat das Kultusministerium auch keine Kenntnis über Schulen, die das angesprochene Angebot wahrgenommen haben.

10. *ob sie in den „Parkschützern“ eine Organisation erkennt, die geeignet ist, im politischen Unterricht als Augen- bzw. Zeitzeugen aufzutreten und Schülerinnen und Schüler über die Geschehnisse des Widerstands zu Stuttgart 21 zu berichten (mit Abgrenzung zum Zeitzeugenprogramm des Kultusministeriums);*

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule macht es erforderlich, dass der Unterricht in lebendigem Kontakt mit der Wirklichkeit steht. Dazu trägt bei, wenn bei geeigneten Anlässen Fachleute aus der Praxis in den Unterricht einbezogen werden. Die Norm des § 38 Abs. 1 Schulgesetz, wonach Lehrkräfte im Dienst des Landes stehen müssen, stellt sicher, dass zur Erteilung von Unterricht grundsätzlich nur ein Personal zugelassen ist, das eine besondere Qualifikation aufweist und besonderen Amtspflichten unterliegt. Dadurch legitimiert sich die Schulpflicht, der die Pflicht der Lehrkräfte korrespondiert, für ein inhaltliches und pädagogisches Niveau des Unterrichts zu sorgen. Andererseits soll diese Norm

nicht verhindern, dass Lehrkräfte Außenkontakte herstellen, z. B. im Rahmen von Unterrichtsgängen. Die Bekanntmachung „Fachleute im Unterricht“ stellt klar, dass die Lehrerin bzw. der Lehrer außerschulisches Personal auch direkt in den Unterricht einladen kann – unter der Voraussetzung, dass es sich um „Fachleute“, d. h. um Personen mit einem besonderen Fachwissen handelt. Um § 38 Abs. 1 Schulgesetz zu genügen, bleibt der Unterricht aber in der unmittelbaren pädagogischen Verantwortung der Lehrerin bzw. des Lehrers.

II.

- 1. sich eindeutig von dem an die Schulen im Land übermittelten Angebot der sogenannten Parkschützer zu distanzieren;*
- 2. die Wahrnehmung eines derartigen außerschulischen Angebots den Schulen umgehend klar und unmissverständlich zu untersagen.*

Im Hinblick auf die Ausführungen unter Teil I der Anfrage bleibt es den Schulen überlassen, ob sie das angesprochene Angebot aufgreifen möchten. Das Ministerium geht davon aus, dass Lehrerinnen und Lehrer, die mit ihren Klassen derartige Veranstaltungen besuchen, sicherstellen, dass die Schülerinnen und Schüler über das Thema sachlich informiert und nicht einseitig beeinflusst werden.

In Vertretung

Dr. Mentrup
Staatssekretär